

SATZUNG

(Stand 08.11.2019)

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen

DEUTSCHER VERBAND DER AROMENINDUSTRIE e.V.

und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Kurznamen „DVAI“.

2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Dem Verband obliegt es, die allgemeinen und gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen.
2. Der Verband soll insbesondere
 - a) die rechtliche Entwicklung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, soweit sie Aromen im Sinne der EG-Aromenverordnung, funktionelle Lebensmittelzutaten und damit hergestellte Erzeugnisse betrifft, begleiten und fördern;
 - b) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen sowie internationalen Behörden, Organisationen und Verbänden vertreten;
 - c) den Austausch allgemeiner wirtschaftlicher und technischer Informationen unter den Verbandsmitgliedern koordinieren und fördern;
 - d) für einen lautereren Wettbewerb in den Reihen der Mitglieder eintreten.
3. Der Verband ist Mitglied des europäischen Verbandes EFFA (European Flavour Association) und des internationalen Verbandes IOFI (International Organization of the Flavor Industry).
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es wird unterschieden zwischen (A) „Ordentlicher Mitgliedschaft“, (B) „Fördernder Mitgliedschaft“ und (C) „Ehrenmitgliedschaft“.

A: Ordentliche Mitgliedschaft

Die Ordentliche Mitgliedschaft steht jeder handelsregisterlich eingetragenen Firma mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland offen, die Aromen im Sinne der EG-Aromenverordnung, Getränkegrundstoffe und Sirupe

(a) in der Bundesrepublik Deutschland herstellt und vertreibt, oder

(b) in der Bundesrepublik Deutschland vertreibt, die Erzeugnisse jedoch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland herstellt und

(c) deren Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung für den Verbandszweck ist.

Besteht zwischen Firmen, welche jede für sich die vorstehenden Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, ein Abhängigkeitsverhältnis, so können die in einem solchen Verhältnis miteinander verbundenen Firmen nur gemeinsam Mitglieder werden und sein. Ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung besteht zwischen Firmen, wenn die eine Firma die Geschäftspolitik der anderen mittelbar oder unmittelbar beeinflusst oder beeinflussen kann und ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist.

B: Fördernde Mitgliedschaft

Die Fördernde Mitgliedschaft steht offen:

1. Firmen, die Aromen im Sinne der EG-Aromenverordnung, Getränkegrundstoffe und Sirupe herstellen und vertreiben, jedoch nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben;
2. Firmen, die funktionelle Zutaten herstellen und vertreiben;
3. Firmen, die Aromen im Sinne der EG-Aromenverordnung sowie Getränkegrundstoffe für den Eigenbedarf herstellen;
4. Firmen und Verbänden, die im Umfeld der Ernährungswirtschaft oder verwandter Industrien tätig sind, sofern ihre Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes ist und sie die Ziele des Verbandes fördern.

C: Ehrenmitgliedschaft

Personen, die dem Verband oder der von ihm vertretenen Aromenindustrie hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitgliedern“ gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die „Ordentlichen Mitglieder“.

§ 4 - Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt, von Antragstellern alle Auskünfte zu verlangen, die zum Nachweis der Mitgliedschaftsvoraussetzungen erforderlich sind.
3. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet nach Vorschlag des Vorstandes die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Ergebnisse der Interessenvertretung und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie können von der Geschäftsführung Auskünfte über die Verbandstätigkeit verlangen. Die Geschäftsführung hat die Auskünfte in Übereinstimmung mit dem Verbandszweck nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu geben.
2. Mit Bezug auf die in § 3 dargestellten Mitgliedschaftsmodalitäten gelten folgende Stimmrechtsregeln:
 - A: Ordentliche Mitglieder (§ 3 A) haben jeweils eine Stimme.
 - B: Fördernde Mitglieder (§ 3 B) haben kein Stimmrecht.
 - C: Ehrenmitglieder (§ 3 C) haben jeweils eine Stimme.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten, den Verband in der Verfolgung seiner Zwecke nach Kräften zu unterstützen und die Entscheidungen des Verbandes und seiner Organe im Rahmen des Verbandszwecks zu beachten.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit zwölfmonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zu den Interessen des Verbandes steht oder geeignet ist, die Zwecke des Verbandes zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;

- b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere zur Beitragszahlung, nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung bei der Geschäftsführung des Verbandes mittels eingeschriebenen Briefes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat hierüber zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig, ohne dass hierdurch der Rechtsweg ausgeschlossen wird.

§ 8 - Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung
Vorstand
Geschäftsführung

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Wenn es der Vorsitzende des Vorstandes für notwendig hält, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von vier Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Gesamtzahl aller Mitglieder verlangt wird.

Zu einer Mitgliederversammlung soll mindestens fünf Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Versammlung hat die Pflicht und das Recht, für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung zu sorgen.

2. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung, die nicht später als 3 Wochen vor der Versammlung mit Begründung bei der Geschäftsführung eingehen, werden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt; die Mitglieder sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung von der Ergänzung der Tagesordnung unterrichtet werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann abgestimmt werden, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit der Versammlung damit einverstanden ist. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch die Geschäftsführung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfalle, außer dem eigenen Stimmrecht, drei Vollmachten wahrnehmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach frühestens drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens eine Woche.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, beziehungsweise vertretenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung von anderen Organen des Verbandes zu regeln sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - b) Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das vergangene Jahr;
 - c) Entgegennahme und Billigung des Kassenberichtes;
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Beiträge;
 - f) Ernennung zweier Rechnungsprüfer;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Verbandes.
7. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss aller Anwesenden ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen wird. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn sich nicht eine Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die Anträge und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Dieses Protokoll ist vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.

Sämtliche Wahlen erfolgen für drei Jahre.

Ein Vorstandssitz entfällt auf ein Mitglied der Geschäftsführung (§ 11), das zur Durchführung der Verbandsaufgaben bestellt wird.

2. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Abstimmung kann, wenn nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung oder Stimmabgabe verlangt, auch schriftlich erfolgen.

4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes.
5. Der Vorstand leitet den Verband und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen. Er hat alljährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung über das Geschäftsgebaren und die Kassenführung Rechnung zu legen.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, sofort Maßnahmen zu treffen. Alle so beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
7. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Fach- und Arbeitsausschüsse aus den Reihen der Mitglieder berufen, Gutachten einholen sowie, wenn dies fünf seiner Mitglieder beschließen, einen Rechtsstreit führen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verband ehrenamtlich tätig. Auslagen für den Verband können ersetzt werden.

§ 11 - Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Sie üben ihre Tätigkeit vollamtlich aus; jedoch ist die Tätigkeit für einen anderen Verband mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Bearbeitung der Verbandsaufgaben. Sie hat die Beschlüsse der Verbandsorgane gewissenhaft auszuführen und ist zu streng unparteiischer Führung der Geschäfte verpflichtet.
4. Die Geschäftsführung stellt die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplanes ein, in wichtigen Fällen soll dies im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes geschehen.

§ 12 – Arbeitskreis Aromen

1. Vorstand und Geschäftsführung werden bei ihrer Arbeit in naturwissenschaftlichen und technologischen Fragen sowie in Produktsicherheitsfragen durch den „Arbeitskreis Aromen (AK-A)“ unterstützt.
2. Der AK-A setzt sich aus Fachleuten aus den Reihen der Mitglieder zusammen. Darüber hinaus können externe Fachleute als Gäste berufen werden.
3. Es können durch den AK-A für spezielle Sachgebiete Arbeitsgruppen berufen werden.
4. Die Mitglieder des AK-A wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in). Ferner können für bestimmte Fachgebiete Obleute berufen werden. Der Vorstand soll diese Nominierungen bestätigen.

§ 13 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organe einschließlich der Mitglieder der Fach- und Arbeitsausschüsse sowie die Rechnungsprüfer und die Angestellten des Verbandes sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktionen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder sowie des Verbandes verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 14 - Beiträge

1. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der zu erwartenden Ausgaben festgesetzt. Etwaige Beitragsüberschüsse eines Jahres können im folgenden Jahr bei der Festsetzung der Beiträge verrechnet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen „Operativen Beitrag“ und einen „Internationalen Beitrag“. Einzelheiten zu den einzelnen Beitragsstufen werden in einer Beitragstabelle erfasst, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Anlage zur Satzung ist.
 - a) Der „Operative Beitrag“ dient dem Ausgleich der Ausgaben, die durch den Verband bestimmt und beeinflusst werden können.
 - b) Der „Internationale Beitrag“ betrifft den Ausgleich der Beitragsbelastungen von EFFA und IOFI, die dem Verband in Rechnung gestellt werden.
3. Die Beiträge sind unverzüglich nach schriftlicher Anforderung zahlbar.
4. Der Beitrag ist auch für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.

§ 15 - Rechnungswesen

1. Der Vorstand überwacht die Kassen- und Buchführung des Verbandes sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens.
2. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung wird für das abgelaufene Geschäftsjahr der Jahresabschluss vorgelegt.
3. Alle Haushaltspläne bedürfen der Zustimmung einer Ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die den Vorstand in Fragen des Rechnungswesens beraten und unterstützen, die Rechnungslegung prüfen und darüber der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer sollen im Verband kein sonstiges Amt bekleiden.

§ 16 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel der anwesenden beziehungsweise vertretenen Stimmen beschließen.
2. Ein Vermögensüberschuss darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden. Nähere Verfügungen trifft insoweit die letzte Mitgliederversammlung.

* * * * *